

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes,

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

der **Stiftung Stadtbibliothek Biel**, vertreten durch die statutarischen Organe, Dufourstrasse 26, 2501 Biel

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2020 – 2023

gestützt auf

Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ [Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt]

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- 1 Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde die Stadtbibliothek Biel.
- 2 Sie betreibt eine zweisprachige Stadt- und Regionalbibliothek.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger anerkennen die Freiheit der Stiftung in Bezug auf die Auswahl der Medien und Informationen und die Programmfreiheit.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

- 1 Die Stiftung erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a Sie betreibt die Stadtbibliothek Biel.
 - b Sie stellt einen Bestand an Print-, audiovisuellen und digitalen Medien respektive deren Zugang für alle Altersgruppen bereit.
 - c Sie erneuert den Medienbestand regelmässig.
 - d Sie betreibt einen Informationsdienst über das Medienangebot und weitere bibliothekarische Dienstleistungen.
 - e Sie fördert das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungs- und Sprachgruppen durch die Bereitstellung eines entsprechenden Medienbestandes, durch Öffentlichkeitsarbeit und Kulturvermittlung.
 - f Sie führt einen Bestand von aktuellen Medien mit einem Bezug zu ihrer Region.
 - g Sie verleiht Medien nach Hause und vermittelt Dokumente (in Print oder elektronischem Format) oder audiovisuelle Medien, die in ihren eigenen Beständen nicht vorhanden sind.
 - h Sie unterhält einen Lesesaal und stellt zeitgemässe Arbeitsplätze für Studium und Forschung zur Verfügung.
 - i Sie fördert die Lese- und Informationskompetenz.
 - j Sie berät und unterstützt öffentliche Schul- und Gemeindebibliotheken ihrer Region und fördert deren Vernetzung.
 - k Sie fördert die Harmonisierung der Software-Anwendungen der Schul- und Gemeindebibliotheken ihrer Region und mit den anderen Bibliotheken im Kanton Bern.
 - l Sie orientiert sich an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Berner Regionalbibliotheken vom 1. Juli 2014.

- 2 Bildungs-, Informations- und Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an Die Stiftung realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Lesungen, Vorträge, Führungen und Unterstützung im Bereich der neuen Medien.

- 3 Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung.
 - b Sie arbeitet zusammen mit weiteren kulturellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen, insbesondere mit Bibliotheken im Kanton Bern, in der Schweiz und im Ausland und mit Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region.
 - c Sie bewirbt ihre Sammlungen.
 - d Sie stellt ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen wie Ausstellungen und Konzerte Dritter zur Verfügung.
 - e Sie betreibt eine Website und führt einen Online-Katalog.
 - f Sie nimmt ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (bienneout.ch, Agenda Gassmann Media, culturoscope.ch).
 - g Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Abonnementsermässigung von etwa 30%.
 - h Sie beteiligt sich aktiv an der Webplattform www.biblioBE.ch und ist aktives Mitglied des Vereins dibiBE.

- 4 Die Stiftung verfolgt folgende strategische Vorhaben:
 - a Die Stiftung setzt im Rahmen ihrer räumlichen und finanziellen Möglichkeiten die in ihrer Strategie „Move it!“ definierten Zielsetzungen um, mit dem Ziel, die Kundenzufriedenheit und -bindung qualitativ und quantitativ zu erhöhen.

Art. 4 Rahmenbedingungen

- 1 Die Stiftung legt die Öffnungszeiten und Abonnementspreise so fest, dass möglichst viele Personen und möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Die Stiftung weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- 4 Die Stiftung fördert und unterstützt Lernende im Informations- und Dokumentationsbereich;
- 5 Die Stiftung ist für ihr Personalwesen verantwortlich und ist der Pensionskasse der Stadt Biel angeschlossen.
- 6 Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- 7 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 8 Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür

kann verlangt werden.

- 9 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Die Stiftung strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand von durchschnittlich mindestens 12 Prozent pro Jahr an (= (Betriebsertrag - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2 Die Stiftung sorgt für die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.
- 4 Am Ende der Vertragsdauer muss die Stiftung ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **2'852'967.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2018.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	1'997'080.00
Kanton Bern	CHF	570'595.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	285'292.00
Total	CHF	2'852'967.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die jährliche Abgeltung wird von der Standortgemeinde in drei Raten (Januar, Mai und Juli)

überwiesen. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im März überwiesen und jene durch den Gemeindeverband im Juni.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.
- 3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Entwicklungsvorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Die Stiftung unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung per 31. Dezember des vorangehenden Geschäftsjahres samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzierungsplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Die Stiftung bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im zweiten Quartal des Kalenderjahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie die Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger, welche gemäss Artikel 12 Absatz 3 am Reportinggespräch teilnehmen, können Veranstaltungen der Stiftung kostenlos besuchen.
- 2 Die Stiftung erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Institution.

Art. 14 Informationspflicht

Die Stiftung informiert die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 15 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 16 Verhandlungspflicht

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Bezug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 18 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 sowie im Anhang können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, den 15.1.2019

Stadtbibliothek Biel
Für den Stiftungsrat



Maurice Paronitti
Präsident



Rudolf Spiess
Vize-Präsident

- der Gemeinderat der Stadt Biel,
und das Bieler Stimmvolk,
- der Stadtrat von Biel,
- die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes,
- der Regierungsrat des Kantons Bern,

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Biel/Bienne-Seeland-Jura
bernois (BBSJB) pro Jahr

Anhang 3: Statuten der Stadtbibliothek

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1, 2 und 3	Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	Soll-Wert pro Jahr*	2020	2021	2022	2023
Zugang zu Information und Medien für die breite Bevölkerung	Aktive Benutzerinnen und Benutzer Gesamtanzahl Benutzerinnen und Benutzer (Ausleihe) Parallel einzureichende statistische Angaben zu: Anteile dt./frz.; Altersgruppen; Provenienz	8'000				
	Abonnementerneuerungen	offen				
	Neuinschreibungen	offen				
	Besuche total (Besucherzählwerk)	300'000				
	Total Einzelarbeitsplätze	80				
	Total Gruppenarbeitsplätze	20				
	Wochenöffnungsstunden	50				
	Total Zugriffe auf Homepage	140'000				
	Total Abfragen OPAC	250'000				
Medienangebot für alle Altersgruppen	Bücher für Erwachsene (Freihandbestand)	58'000				
	audiovisuelle Medien für Erwachsene (Freihandbestand)	18'000				
	Bücher für Kinder und Jugendliche(Freihandbestand)	30'000				
	audiovisuelle Medien für Kinder und Jugendliche	2'000				
	Bücher für Erwachsene (Magazinbestand)	45'000				
	audiovisuelle Medien für Erwachsene (Magazinbestand)	4'000				
Regelmässige Bestandserneuerung	Neuerwerbungen im Jahr/Gesamtbestand Freihandbestand = Erneuerungsquote	10%				

Erwerb von aktuellen Dokumenten, welche Biel und die Region betreffen		offen				
Medienausleihe	Ausleihen des eigenen Bestands: Ausleihen von E-Medien	380'000 30'000				
Kulturvermittlung	Medienpräsentationen	70				
	Führungen dt.	8				
	Führungen frz.	8				
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen dt.	offen				
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen frz.	offen				
	Qualifiziertes Personal für die Kulturvermittlung: - Stellenprozente	40%				
Schulische Kulturvermittlung	Führungen für Schulklassen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen	30 600				
Kollaboration	Kollaborationen mit regionalen Institutionen					
	Anzahl Kollaborationen	20				
	Anzahl Kollaborationspartner	25				
	Beratungsstunden für Bibliotheken der Region (Gemeinde- und Schulbibliotheken)	35				
	Anlässe in der Stadtbibliothek	70				
	Anlässe in der Stadtbibliothek					
	Besucherzahlen Lesungen	200				
	Besucherzahlen Ausstellungen	100				
	Besucherzahlen Konzerte	150				

	Besucherzahlen Junges Publikum	1000			
Medienecho	Liste Medienberichte in regionalen und überregionalen Medien	eingereicht			
Finanzen	Finanzielle Angaben	eingereicht			
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen			
Eigenleistungen	Selbstwirtschaftliche Mittel gemäss Artikel 5 Ziffer 1	Zu 100% erfüllt			

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

	2020	2021	2022	2023
Massnahmen gemäss Artikel 3, Absatz 4 Die Stiftung setzt im Rahmen ihrer räumlichen und finanziellen Möglichkeiten die in ihrer Strategie „Move it“ definierten Zielsetzungen um, mit dem Ziel, die Kundenzufriedenheit und –bindung qualitativ und quantitativ zu erhöhen.	Priorisierte Massnahmen der Strategie „Move it“ ausführen			

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (BBSJB) pro Jahr

Stadtbibliothek Biel			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	4'701	Moutier	3'983
Aegerlen	7'100	Münschemier	1'435
Arch	1'630	Nidau	25'351
Bargen	1'043	Nods	688
Beilmund	5'965	Oberwil b.B.	878
Belprahan	162	Orpund	9'829
Brügg	15'551	Orvin	2'233
Brüttelen	616	Perrefitte	233
Büebigen	861	Péry-La Heutte	3'509
Bühl	446	Petit-Val	216
Büren a.A.	3'693	Pieterlen	14'927
Champoz	126	Plateau de Diesse	1'631
Carcelles	111	Port	12'759
Corgémont	1'314	Radelfingen	1'301
Cormoret	383	Rapperswil	2'767
Corlébert	584	Rebévelier	23
Court	1'125	Reconvilier	1'855
Courtelary	1'070	Renan	484
Crémines	284	Roches	111
Diesbach	1'043	Romont	155
Dotzigen	1'531	Rüti b.B.	892
Epsach	346	Safnam	7'081
Erlach	1'468	Saibourt	480
Escherit	196	Saint-Imier	2'691
Evillard	9'401	Sauge	1'511
Finsterhennen	578	Saulces	125
Gals	825	Schehen	21
Gampelen	903	Scheuren	965
Grandval	208	Schüpfen	3'918
Grossaffoltern	3'126	Schwaderau	1'406
Hagneck	428	Seedorf	3'175
Herrnigen	1'097	Seehof	96
Ins	3'625	Siselen	608
Ipsach	14'835	Sonceboz	3'568
Jens	1'431	Sorvilier	662
Kallnach	2'361	Sorvilier	212
Kappelen	1'395	Studen	11'488
La Ferrière	288	Sutz-Latringen	5'212
La Neuveville	2'934	Täuffelen	2'977
Lengnau	10'283	Tavannes	2'859
Leuzigen	1'317	Tramelan	3'501
Ligerz	1'157	Treilen	470
Loverosse	263	Tschugg	468
Lüscherz	563	Twann-Tüscherz	2'438
Lyss	16'040	Valbirse	3'175
Meienried	55	Villerat	731
Melnisberg	4'913	Vinelz	911
Merzigen	1'466	Walperswil	1'052
Mont-Tramelan	93	Wengi	639
Mörigen	3'173	Worben	4'615
		Total	285'292

Anhang 3: Statuten der Stadtbibliothek Biel

Stiftungsstatuten

A. PRÄAMBEL

¹ Unter dem Namen Stadtbibliothek Biel wurde am 22. April 1926 von der Einwohnergemeinde Biel und dem Bibliothekverein eine Stiftung errichtet.

² Durch Änderung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes im Jahre 1995 wurde eine Entwicklung eingeleitet, die 1999 zum Abschluss eines ersten Subventionsvertrages mit integriertem Leistungsauftrag für die Stadtbibliothek führte (Gemeindeabstimmung in Biel am 13. Juni 1999 / in Kraft seit 1. Jan. 2000). Damit wurde deren Finanzierung auf eine breitere Basis gestellt; seither wird sie von drei Finanzierungsträgern gesichert (Stadt Biel, Kanton Bern, Regionale Kulturkonferenz Biel). Die ideelle Trägerschaft wird vom Bibliothekverein wahrgenommen.

³ Der Stiftungsrat hat gestützt auf die neue kantonale Rechtslage (Kulturförderungsgesetz 1995) beschlossen, die Statuten zu revidieren.

⁴ Die zweisprachig geführte Stadtbibliothek spielt im Kulturleben und im bildungspolitischen Angebot der Stadt und Region Biel eine zentrale Rolle. Sie ist heute im kantonalen Bibliothekskonzept eine als Regionalbibliothek anerkannte Institution.

⁵ Die Liegenschaft Dufourstrasse 26 am Neumarktplatz - Standort der Stadtbibliothek - steht im Miteigentum der Einwohnergemeinde Biel und der Post. Die Stiftung Stadtbibliothek Biel hat mit der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Biel einen Mietvertrag abgeschlossen.

⁶ Die Statuten werden mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

B. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Stiftung Stadtbibliothek Biel

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel/Bienne.

² Eine Verlegung des Sitzes der Stiftung ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung Stadtbibliothek Biel versorgt die Bevölkerung aus der Stadt und der Region mit Literatur hauptsächlich in den Sprachen Deutsch und Französisch, aber auch weiteren Sprachen, sowie audiovisuellen oder anderen interaktiven Medien und bietet weitere Dienstleistungen an, die üblicherweise in Bibliotheken mit vergleichbarem Auftrag angeboten werden.

² Im Bereich allgemeine öffentliche Bibliothek unterstützt sie die Allgemeinbildung und Freizeitgestaltung.

³ Im Bereich Studien- und Bildungsbibliothek beschafft und vermittelt die Stadtbibliothek Informationen, Publikationen und Medien aus allen Sachgebieten sowohl aus eigenen als auch aus fremden Beständen. Sie hat zudem die Pflicht, das lokale und regionale Schrifttum (Biennensia / Regionalia) in beiden Sprachen aufzubewahren.

Art. 3 Vermögen

¹ Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Buch- und Medienbestand der Stadtbibliothek und der für den Betrieb notwendigen Bibliotheksinfrastruktur.

² Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

³ Die Stiftung ist eine gemeinnützige Institution. Sie beschafft die zur Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.

C. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- der leitende Ausschuss

I. Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat. Er besteht aus 7-9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied als von der Stadt Biel gewählte Vertretung,
- 1 Mitglied als vom Kanton Bern gewählte Vertretung,
- 1 Mitglied als von der Regionalen Kulturkonferenz Biel gewählte Vertretung der Regionsgemeinden,
- 1 Mitglied als vom Bibliothekverein gewählte Vertretung,
- 3-5 durch den Stiftungsrat gewählte Mitglieder.

² Jede Sprachgruppe muss durch mindestens 3 Personen vertreten sein, sofern der Stiftungsrat 7 Mitglieder umfasst. Zählt der Stiftungsrat mehr als 7 Mitglieder, so muss jede Sprachgruppe mit mindestens 4 Personen vertreten sein.

³ Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Ein Mitglied des Personalvereins nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Nähere dazu wird im Stiftungsreglement festgehalten.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich mit Ausnahme der Vertretungen der Finanzierungsträgern und der Vertetung des Bibliothekvereins selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und fällt mit den Wahlen der städtischen Behörden zusammen. Wiederwahl ist möglich.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung zu zweien für die Stiftung.
2. Abfassung eines Leitbildes, das die dem Handeln und Entscheiden zugrunde liegenden hauptsächlichen Aussagen der Stiftungstätigkeit enthält.
3. Erlass eines Stiftungsreglementes, das die fachlichen, finanziellen und betrieblichen Grundsätze über die Führung der Bibliothek festhält. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
4. Wahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses und Erlass des entsprechenden Pflichtenheftes.
5. Wahl der Bibliotheksleitung.
6. Genehmigung des Budgets und allfälligen Investionskrediten
7. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Ueber Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

² Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Wahlen und Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

II. Leitender Ausschuss

Art. 10 Zusammensetzung des leitenden Ausschusses

¹ Der leitende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates. Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates gehört ihm von Amtes wegen an.

² Jede Sprachgruppe muss im leitenden Ausschuss vertreten sein.

³ Der Direktor/Die Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Aufgaben des leitenden Ausschusses

Dem leitenden Ausschuss obliegen die Aufgaben, die ihm vom Stiftungsrat gemäss Pflichtenheft übertragen sind.

III. Revisionsstelle

Art. 12 Revision

¹ Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen.

² Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert der empfohlenen Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Änderung der Stiftungsstatuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder Änderungen der Statuten der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde (*Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern*), nach Massgabe der kantonalen Vorschriften und im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 14 Auflösung der Stiftung

¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus dem im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

² Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

³ Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in Biel zu. Beim Fehlen einer solchen Institution soll es der Stadt Biel zur Erfüllung entsprechender kultureller Aufgaben zufallen.

⁴ Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

⁵ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen folgende Texte:

Statuten der Stiftung „Stadtbibliothek Biel“ vom 29. März 1990

Kompetenzordnung des Stiftungsratausschusses vom 31. Mai 1983

² Sie treten in Kraft mit Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 11. November 2004

NAMENS DES STIFTUNGSRATES STADTBIBLIOTHEK BIEL

Der Präsident des Stiftungsrates:

Der Vize-Präsident des Stiftungsrates:

Maurice Paronitti, Fürsprecher

Rudolf K. Spiess, lic. rer. pol.
